



Gemeinderat

Anordnung

der Gemeindeabstimmung vom Sonntag, 13. Juni 2021

Gestützt auf

- § 7 Abs. 1 der Covid-19 Verordnung vom 24. März 2020
- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG)
- das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG)
- die Gemeindeordnung vom 27. November 2017

hat der Gemeinderat Neuenkirch am 21. April 2021 beschlossen:

1. Am **Sonntag, 13. Juni 2021**, findet in der Gemeinde Neuenkirch folgende Gemeindeabstimmung statt:

- 1. Genehmigung Jahresbericht 2020 der Gemeinde Neuenkirch**, mit

- dem Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms
- den Berichten zu den Aufgabenbereichen
- der Jahresrechnung 2020 mit einem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von Fr. 2'182'972.09 und Brutto-Investitionsausgaben von Fr. 7'380'003.95
- dem Prüfbericht der Rechnungscommission Neuenkirch
- dem Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht Gemeinden

- 2. Beschluss über das neue Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Neuenkirch, mit Einführung einer Grüngutsammlung**

- 3. Beschluss über einen Nachtragskredit von Fr. 110'000.-- für die Neugestaltung des Spiel-, Lern- und Begegnungsplatzes in Sempach Station**

- 2. Urnenlokal / Urnenbüroöffnungszeiten**

Sonntag, 13. Juni 2021, 09.00 - 10.00 Uhr, Mehrzweckgebäude Gärtnerweg, Neuenkirch

3. Die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021 findet nicht statt.
4. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 21. Mai 2021 die Abstimmungsunterlagen und den Stimmrechtsausweis gemäss § 37 StRG.
5. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 8. Juni 2021 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG).
6. Das Stimmregister wird am 8. Juni 2021, 17.00 Uhr, abgeschlossen. Die Stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 und § 15 StRG).
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
8. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen (§ 21 Abs. 3 StRG).

6206 Neuenkirch, 21. April 2021

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident:

K. Huber

Gemeindeschreiberin:

A. Stocker

